

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 14/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin T., E., zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe für die Jahre 2003 und 2004. Er wendet sich dagegen, dass bei der Ermittlung des Leistungsentgelts der Kirchensteuer-Hebesatz als gewöhnlich anfallender Abzug berücksichtigt wurde. Klage und Berufung blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. März 2005; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Dezember 2005). Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde führt der Kläger aus, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, weil die Rechtsfrage zu klären sei, "ob ein konfessionsloser, arbeitsloser Empfänger von Arbeitslosenhilfe zur Abgabe von Kirchensteuer herangezogen werden darf". Diese Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden und habe über den Einzelfall hinaus Bedeutung.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ausreichend dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 4 Der Beschwerdeführer hat die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage nicht aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfene Frage noch nicht oder nicht umfassend beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es gänzlich. Der Beschwerdeführer hat sich insbesondere nicht mit den vom Landessozialgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil selbst zitierten Entscheidungen auseinander gesetzt. Hierbei hätte der Kläger erkennen können, dass das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 15. April 2005 - 1 BvR 952/04 - = SozR 4-4300 § 136 Nr 1) die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage abschließend geklärt hat und keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung des § 136 Abs 2 Nr 2 SGB III in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung hatte. Insofern kann auch dahinstehen, dass sich der Beschwerdeführer in keiner Weise damit auseinander gesetzt hat, dass das SGB III ab 1. Januar 2005 eine Berücksichtigung der Kirchensteuer bei der Bemessung des Alg nicht mehr vorsieht und von daher im einzelnen zu begründen gewesen wäre, wieso die zum abgelaufenen Recht aufgeworfene Rechtsfrage im Jahre 2006 noch Breitenwirkung entfalten kann.
- 5 Folglich war auch der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe abzulehnen, weil die Rechtsache keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

